



**Stadt Bretten**

---

## **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

**nach § 44 und §45 BNatSchG**

**zur Änderung des B-Planes  
„Am Tunnel“ 1. Änderung,  
Bretten-Kernstadt**

**Stand 20.08.2021,  
ergänzte Fassung 6.09.2021**

---



**Büro für Landschaftsplanung  
Rankestraße 6  
76137 Karlsruhe  
0152 5391 5658  
[elke.wonnenberg@web.de](mailto:elke.wonnenberg@web.de)**

**Auftraggeber:** Stadt Bretten  
Stadtentwicklung und Baurecht  
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6  
75015 Bretten

**Auftragnehmer:** Büro für Landschaftsplanung  
Elke Wonnenberg  
Rankestraße 6  
76137 Karlsruhe

**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

**gefertigt:** Karlsruhe, 20. August 2021  
**ergänzt:** Karlsruhe, 6.09.2021

  
Elke Wonnenberg  
Dipl.-Ing. Landespflege

**Fotos Titelblatt:**

(von oben nach unten)

1. Luftbildausschnitt (gedreht) des B-Plan-Gebietes mit Hang und reingebautem Gebäude.
2. Blick auf das Abrissgebäude in der Kleiststraße unterhalb des Hanges.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Örtliche Gegebenheiten</b>	<b>5</b>
3.1	Lage	5
3.2	Gebietsbeschreibung	6
3.3	Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet	9
3.4	Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums	9
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen</b>	<b>12</b>
4.1	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	13
4.3	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt	13
<b>5</b>	<b>Betroffenheit von Artengruppen</b>	<b>14</b>
5.1	Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV	14
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	14
<b>6</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung</b>	<b>15</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>15</b>
	<b><u>Anhang</u></b>	
	<b>Abgrenzungsplan</b>	<b>16</b>
	<b>Entwurf B-Plan „Am Tunnel“, 1. Änderung</b>	<b>17</b>



Abb. 1: Ungefähre Lage des Plangebietes südlich der Kleiststraße innerhalb des Bebauungsplans „Am Tunnel“, 1. Änderung.

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant im südlichen Teil der Kleiststraße neue Wohneinheiten zu bauen. Dafür bedarf es einer Änderung des sehr alten Bebauungsplans „Am Tunnel“. Das Bebauungsplanverfahren soll nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt werden.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im Juni 2021 beauftragt, für das ca. 0,52 ha große Änderungsgebiet eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen fand am 17.06.2021 statt.

## 2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise

### Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegt in den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten

- ✚ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✚ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ✚ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß dem BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der artspezifischen Prüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, diese Verbote zu erfüllen.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Ver-

botstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten abgehandelt.

Die gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG kommen auch im Zusammenhang mit Rückbau- (Entkernung und Abbriss), Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

### Methodische Vorgehensweise

Mit der Relevanzprüfung werden die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten nach den vorhandenen Habitaten analysiert und mit einem geringen Untersuchungsaufwand die potentiell vorkommenden Arten untersucht, um festzustellen, ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einem zweiten Schritt eine vertiefende Untersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund der erfassten Habitatstrukturen und den bekannten Verbreitungsarealen wird anhand der Lebensraumsprüche der Arten geprüft, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten (Abschichtung). Die verbleibenden relevanten Arten werden daraufhin näher betrachtet und fachgutachterlich eingeschätzt, ob für diese Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Berücksichtigt werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen, mit denen Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit vorab ausgeschlossen werden können. Die Relevanzprüfung endet, wenn eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet zunächst in einer Übersichtsbegehung und dann an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen betroffener Arten hin untersucht.

### Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Tätigkeit
17.06.2021	14:00 – 15:00	sonnig, 30°, windstill	Übersichtsbegehung/ Habitatstrukturen
30.06.2021	10:00 – 12:00	bedeckt, 20°, windstill	Dachbodenüberprüfung/ Gebäudenischen
02.07.2021	15:00 – 16:00	bedeckt, 24°, windstill	Bäume am Hang, Vögel, Eidechsen
14.07.2021	21:00 – 22:30	bedeckt, 17°, windstill	Ausflugkontrolle Fledermäuse
22.07.2021	08:00 – 09:00	Sonne, 24°, windstill	Vogelaktivitäten
12.08.2021	11:00 – 12:00	Sonne, 28°, windstill	Eidechsen

## 3 Örtliche Gegebenheiten

### 3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Kernstadt von Bretten an einer kleinen Stichstraße (Kleiststraße), die am Bahntunnel (Brettener Tunnel) endet. Nördlich der Kleiststraße befinden sich Mehrfamilienhäuser, die parallel zur Bahnstrecke Karlsruhe-Heilbronn gebaut wurden. Im Süden der Kleiststraße grenzt ein steiler größerer Hang an, auf dem sich oberhalb Wohnhäuser entlang des Wannwegs und des Mörikewegs befinden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,52 ha und umfasst die Flurstücke 5195 (Hang), 5195/4 (Straße), 5195/6 (Garagen und leerstehendes Wohngebäude). Siehe dazu Abb. 3 und Abgrenzungsplan im Anhang.

Topographisch steigt das Gelände nach Süden stark an mit einem Höhenunterschied von ca. 9 m von der Kleiststraße bis zur Hangoberkante.

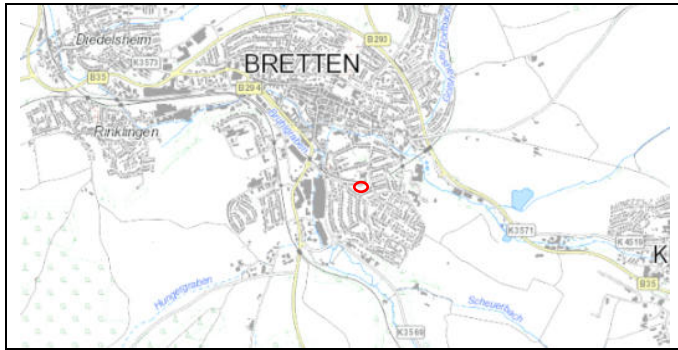


Abb. 2:  
Lage des Plangebietes (rote Umrandung)  
innerhalb der Stadt Bretten.  
(LUBW-Kartendienst).

### 3.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst das Gebiet südlich der Kleiststraße mit seinen Garagen und PKW-Stellplätzen (s. Foto 1) sowie ein größeres Wohngebäude aus dem Jahre 1991 mit seitlichem Treppenaufgang zu den drei Etagen und Fluchttreppe auf der anderen Seite des Gebäudes (s. Foto 2-4). Die Wohnungszugänge erfolgen jeweils über einen „Balkongang“ auf der südlichen Rückseite. Im Untergeschoss befinden sich durchgehend Garagen (s. Foto 2). Der östliche steile Hang mit seinen Muschelkalkfelsbändern wurde im Bereich des Wohngebäudes mit einer hohen Betonmauer (ca. 3,60 m) und z.T. mit Betonüberschüttungen (s. Foto 5) begrenzt und gesichert. Im Süden wurden Gabionen eingesetzt (s. Foto 6). Unmittelbar dahinter ist eine kleine anthropogene Gesteinshalde.

Im Bereich der direkt in den Hang angebauten Garagen wird die Böschung schmaler und ist mit Gehölzen, fast ausschließlich mit Bäumen und deren Aufwuchs bewachsen (s. Foto 7). Am oberen Hang grenzen im Südosten eingezäunte Privatgärten an und im Südwesten die Grünbereiche von größeren Wohngebäuden.



Abb. 3: Darstellung des derzeitigen Bereichs mit Garagen, Stellplätzen und dem Wohngebäude Nr. 6 (türkise Umrandung) südlich der Kleiststraße.

Für den z.T. steilen Hangbereich im Südosten mit seinen kleinen Muschelkalkfelsbändern gab es keinen Zugang. Es erfolgte eine Einschätzung vom unteren Rand und vom Gebäude her. Auf diesen Flächen breiten sich stark von oben und von den Seiten die Gehölze und Brombeeren aus. Auch Ahorn-Bäume kommen auf. Neben den Felsigen Stellen wachsen typische Pflanzen wie Natternkopf (*Echium vulgare*) und Dost (*Origanum vulgare*). Zwischendrin ist Weißer Steinklee (*Melilotus alba*) und Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*) zu finden. In den humusreicheren oberen Bereichen wächst die Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*) mit ihren auffallenden kaminroten Blüten.

Der schmalere Hangbereich im Südwesten ist mit Bäumen zugewachsen. Wobei nur sehr wenige ältere Bäume vorkommen. Die meisten sind aus einem Aufwuchs hervorgegangen, stehen sehr eng nebeneinander und sind im Stammumfang eher gering. Es kommen mehrere Linden (*Tilia spec.*), Wild-Kirschen (*Prunus avium*), Ahorn-Bäume (*Acer pseudoplatanus*) und ihr junger Aufwuchs vor. Der untere Hangbereich an den Garagen wird regelmäßig mit einem Schnitt gepflegt. Hier breiten sich Brombeeren aus. Im oberen Hangbereich sind Nadelbäume (Fichten) eingestreut.

#### **Umland:**

Umgeben wird die Planfläche von Wohngebäuden und Straßen. Ein Blick auf das nachfolgende Luftbild zeigt eine eher grüne Insellage, die im Zusammenhang mit den Gehölzen des Naturfreundehauses nördlich der Bahnlinie und den Gehölzen am Husarenbaum zu sehen ist.



**Abb. 4:** Blick auf die südlich gelegenen Gehölze des Plangebietes die im Zusammenhang mit anderen nördlich vorhandenen Gehölzbeständen in ihrer Bedeutung zu sehen sind.

**Folgende Fotos dienen der Veranschaulichung des Plangebietes:**



**Foto 1:** Blick auf die Garagen am südwestlichen Hang mit Gehölzen entlang der Kleiststraße.



**Foto 2:** Das Wohngebäude Nr. 6 südlich der Kleiststraße mit Garagen im Erdgeschoss.



Foto 3: Blick auf die seitliche Fluchttreppe und links die hohe Betonstützmauer.



Foto 4: Der seitliche Treppenaufgang zu den jeweiligen Etageeingängen auf der Rückseite des Gebäudes.



Foto 5: Steilere offene Muschelkalkwände wurden zum Bau des Gebäudes mit Beton „gesichert“.



Foto 6: Blick auf die Gabionen Abgrenzung des Hanges im Süden des Gebäudes, mit Felsenbänder und kleiner Gesteinshalde direkt dahinter.

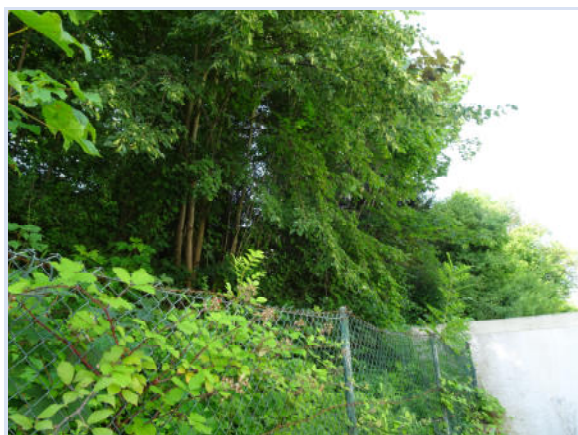


Foto 7: Der mit Gehölzen bestandene westliche Hang mit den direkt in den Hang gebauten Garagen.



Foto 8: Blick von den Stellplätzen über die Garagen zum Wohngebäude Nr. 6.



### 3.3 Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch mehrere Begehungen erfasst (s. Seite 5), um zu beurteilen, inwieweit diese Strukturen artenschutzrechtlich relevanten Arten als potenzielle Lebensräume dienen können.

Im Plangebiet wurden folgende **Habitat-/ Lebensraumstrukturen** festgestellt:

Zur besseren Orientierung wurden die vorgefundenen innerörtlichen Flächen den Habitatstrukturen im Außenbereich (LUBW: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Stand November 2018), zugeordnet.

**21.12** - Anthropogen freigelegte Felsbildung (Felsanschnitte, Felsbänder)

**21.41** - Anthropogene Gesteinshalde (auf östlichem Hangbereich)

**35.60** - Pionier- und Ruderalvegetation (auf östlichem Hangbereich)

**35.64** - Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (auf östlichem Hangbereich)

**41.10** - Gehölzstreifen am Hang (auf westlichen Hang)

**41.22** - Feldhecke mittlerer Standorte (entlang vom östlichen oberen Hang)

**43.10** - Brombeer-Gestrüpp (auf beiden Hangbereichen)

**60.10** - Von Bauwerken bestandene Fläche

**60.22** - Straße oder Platz

#### Habitateignung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus zwei verschiedenen relativ steilen Hangbereichen. Davon ist der eine schmaler und bis auf einen schmalen unteren Bereich mit jüngeren vitalen Bäumen und deren Aufwuchs bewachsen. Dieser Böschungsteil bietet astbrütenden Vogelarten potentielle Brutmöglichkeiten und stellt potentiell für Fledermäuse des Siedlungsraumes ein Jagdhabitat dar.

Der von Vegetation offenere Hangbereich, der nur im oberen Teil dicht mit Sträuchern bewachsen ist, bietet potentiell für Zauneidechsen einen Lebensraum.

Das ältere leerstehende Gebäude in der Ebene der Kleiststraße könnte mit seinem sehr niedrigen Dachboden potentiell ein Lebensraum für Fledermäuse darstellen. Unter dem Dachvorsprung oder an den Giebelseiten befinden sich keine sichtbaren Spalten zum Dachboden. Die am Giebel angebrachten Verkleidungsplatten haben einen Abstand zur Hauswand, die am unteren Ende mit einem Metallgitter verschlossen sind. Der Dachvorsprung ist mit einer Holzverkleidung ohne Ritzen und Spalten abgedeckt. Am Gebäude befinden sich keine Öffnungen oder Nischen, die für gebäudebrütende Vogelarten zum Nisten genutzt werden könnten.

### 3.4 Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums

Die meisten **FFH-Anhang IV-Arten** können aufgrund fehlender Lebensräume im Plangebiet ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die FFH-Anhang IV-Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, bzw. konnte, ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Ermittlungen:

#### Säugetiere:

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten war im Plangebiet nur das Vorkommen von **Fledermäusen** auf dem Dachboden des Wohngebäudes denkbar. Geeignete ältere Bäume mit Spalten, Asthohlen oder abstehenden Rinden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da der sehr niedrige nicht nutzbare Dachboden des Wohngebäudes keinen Zugang hat, wurde über abgenommene Dachziegel von außen, d.h. über eine Leiter vom obersten „Balkongang“ aus und eine angelegte Öffnung im Dachvorsprung, ein Einblick verschafft und so nach Hinweisen auf eine Anwesenheit von Fledermäusen gesucht. Der Dachboden ist komplett dunkel. Auch konnten keine Lichteinfälle durch defekte Dachziegel oder Lücken gesehen werden. Fledermauskot wurde in den einsehbaren Bereichen nicht vorgefunden. Desweiteren wurde auf der verkleideten Giebelwestseite der Erdboden bzw. der Treppenaufgang nach Fledermauskot abgesucht. Es war kein Kot vorhanden.

Zusätzlich fand eine Ausflugkontrolle mit zwei Personen bei warmer Witterung ab der Frühdämmerung durch Sichtkontrolle und mit einfacheren Ultraschalldetektoren (SSF BAT3) zur akustischen Erfassung an den jeweiligen Ecken des südlichen Wohnhauses statt. Es wurden keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet oder auf den Detektoren angezeigt.

Zu beachten ist, dass zum Zeitraum der Untersuchungen eine Entkernung des Wohngebäudes schon vorgenommen wurde, d.h. größere akustische Störungen waren vorhanden.

**Ein Vorkommen von Fledermäusen kann in dem Wohngebäude mit hinreichender Sicherheit zum Zeitraum der Untersuchungen ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahme (Abrisszeitfenster) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen entfallen.**

**Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt werden empfohlen.**

#### **Reptilien/ Zauneidechsen:**

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der **Zauneidechse** konnte im östlichen Hangbereich während der zwei Überprüfungen vom Rand aus mit dem Fernglas nicht nachgewiesen werden. Dieser Bereich bleibt von den Baumaßnahmen unberührt. Pflegemaßnahmen zum Erhalt des offenen Hangbereichs werden aufgeführt. Damit bleibt der potentielle Lebensraum (Gehölzfreier Hang) für Zauneidechsen erhalten.

**Der Lebensraum für potentiell vorkommende Eidechsen kann im Plangebiet für die Neuplanung oder Baustellennutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entfallen somit.**

#### **Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer:**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten **Tagfalter** besiedeln vor allem magere blütenreiche Feucht- oder Trockenstandorte. Feuchtstandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf den ruderalen Bereichen haben sich keine blütenreiche Trockenstandorte ausgebildet, die mit ihren Pflanzen einen Lebensraum für streng geschützte Tagfalter darstellen.

Lebensräume mit entsprechenden Pflanzen für den **Nachtkerzenschwärmer** sind nicht vorhanden.

**Ein Vorkommen von geschützten Tagfaltern und dem Nachtkerzenschwärmer kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entfallen.**

#### **Käfer (Holzkäferarten):**

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind neben zwei Schwimmkäferarten überwiegend Altholz bewohnende Arten. Alte anbrüchige Bäume oder Totholz mit Mulmstellen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bäume am westlichen Hang sind jung und vital.

**Ein Vorkommen von geschützten Holzkäferarten kann im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entfallen.**

### **Wildbienen:**

Wildbienen sind besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchV). Mit der Veröffentlichung der Roten-Liste im Jahr 2000 wurden landesweit 460 nachgewiesene Arten aufgenommen.

Die üblicherweise mituntersuchten Wildbienen wurden im Bereich des offeneren Hanges aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer sicheren Untersuchung des Geländes ausgelassen. Wildbienen könnten potentiell geeignete Lebensräume in diesem Bereich vorfinden. Diese Hangfläche bleibt von den Baumaßnahmen unberührt. Pflegemaßnahmen zum Erhalt eines offenen Hangbereichs werden aufgeführt. Damit bleibt der potentielle Lebensraum für Insekten erhalten bzw. ein Blütenreichtum wird durch eine Pflege gefördert.

**Der östliche Hangbereich bleibt von der Planung unberührt. Die Bedeutung für gefährdete Bienenarten kann durch Pflegemaßnahmen gefördert werden.**

### **Weitere relevante Arten**

Es ergaben sich während den Untersuchungszeiten keine Hinweise auf andere Anhang IV relevante Tierarten.

### **Pflanzen:**

Ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### **Europäische Vogelarten:**

Als planungsrelevante **Vogelarten** werden folgende Arten berücksichtigt:

- ✚ Rote Liste-Arten
- ✚ Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- ✚ Zugvogelarten
- ✚ Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung und
- ✚ Koloniebrüter.

Häufige Vogelarten, die weit verbreitet, relativ anpassungsfähig und unempfindlich sind, werden landesweit mit einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft. Sie werden in der Regel in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter dem Störungsverbot und ihres Lebensstättenschutzes nicht vertiefend betrachtet, denn ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) kann aufgrund ihrer Häufigkeit ausgeschlossen werden und hinsichtlich ihres Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Was grundsätzlich zu beachten ist, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).

Innerhalb des **Plangebietes** und in unmittelbarer **Umgebung** wurden an den Überprüfungstagen zur Einschätzung des Gebietes in den Hanggehölzen 3 Vogelarten (Amsel, Mönchsgrasmücke und Stieglitz) beobachtet und an den Wohngebäuden am Wannenberg 1 Vogelart (Hausrotschwanz). Es handelt sich um ungefährdete, anpassungsfähige und unempfindliche Tiere. Allesamt entsprechen einem Vorkommen des Siedlungsraumes und sind die Anwesenheit von Menschen gewohnt. An den Wohngebäuden nördlich der Kleiststraße und am Wohngebäude Nr. 6 wurden keine Vögel beobachtet.

Aufgrund der späten Beauftragung und damit einer vorangeschrittenen Jahreszeit, war die Anzahl der Vögel niedrig. Es ist denkbar, dass sich in den Hanggehölzen weitere Vogelarten des Siedlungsraumes aufgehalten haben.

## 4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen



Abb. 5: Ansicht der geplanten Wohngebäude an der südlichen Kleiststraße (Darstellung Becker & Haag Architekten/ Bretten).

### Kurze Beschreibung der Planung

Das Bestandsgebäude Kleiststraße 6 sowie die Garagenreihe sollen zurückgebaut werden, um zum einen auf den Grundriss des alten Gebäudes ein neues Gebäude mit 8 Wohneinheiten und zum anderen im Bereich der Garagen in gleicher Höhe und Breite wie Planung Haus Nr. 6 ein weiteres Gebäude mit 14 Wohneinheiten zu erstellen (s. Abb. 5). Um das Gebäude Nr. 4 umsetzen zu können wird in den angrenzenden Hang mit Gehölzen eingegriffen und ca. 5 m abgetragen. Die Sicherung des Hanges soll auch hier über die Aufstellung von Gabionen erfolgen.

Die zentrale Versorgung der Gebäude ist über einen eingeschossigen Technikraum zwischen den beiden Gebäuden vorgesehen. Die Firsthöhe entspricht den vorhandenen Gebäuden auf der Nordseite der Kleiststraße.

### 4.1 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** des Vorhabens aufgeführt, die sich aus der Umsetzung der Planung ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in den angrenzenden Flächen zu Habitatverlusten von Arten führen können.

- ✚ Rückbau bedingte und baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen durch Maschinen und menschliche Anwesenheit.
- ✚ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln durch die Rodung von Gehölzen.
- ✚ Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Materialablagerungen und Maschinen im Hangbereich sind nicht vorgesehen.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planungen verursacht werden)

Durch die neu geplanten Wohneinheiten (Haus Nr. 4) wird in den stellenweise schmalen Gehölzhang eingegriffen, wodurch Bäume aus dem ausgewiesenen Grünstreifen gerodet und zusätzliche Flächen versiegelt werden.

- ✚ Überbauungen sowie Nutzungsänderungen des Plangebietes.
- ✚ Dauerhafter Verlust von belebten Flächen (Nahrungshabitaten) durch zusätzliche Versiegelungen.
- ✚ Eingriff und damit starke Verschmälerung eines ursprünglich ausgewiesenen Gehölzbestandes, der auch in seiner Bedeutung im größeren Zusammenhang zu sehen ist.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Durch die Vergrößerung der Wohneinheiten und damit die Erhöhung der Gebäude wird es zu höheren Lärm- und Lichtemissionen kommen.

- ✚ Erhöhung der Lichtverschmutzung in den südlichen Hanggehölzen.
- ✚ Erhöhung der akustischen Störungen zu den südlichen Hanggehölzen hin.

## **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können:

- ✚ **Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar**  
Gehölzrodungen für das Planvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.
- ✚ **Abriss des Wohngebäudes Kleiststraße Nr. 6 im Winterhalbjahr**  
Der Abriss des Wohngebäudes ist ab November bis Ende Februar (Winterhalbjahr) durchzuführen. So kann sichergestellt werden, dass sich zwischenzeitlich keine Fledermäuse im oder am Gebäude aufhalten. Bei anderweitigen Terminen ist eine nochmalige vorherige Gebäude-, bzw. Dachbodenprüfung notwendig!
- ✚ **Keine Baustellennutzung des östlichen offeneren Hangbereiches**  
Der offenerer schlecht zugängliche Hangbereich im Osten ist von jeglicher Baustellennutzung freizuhalten.

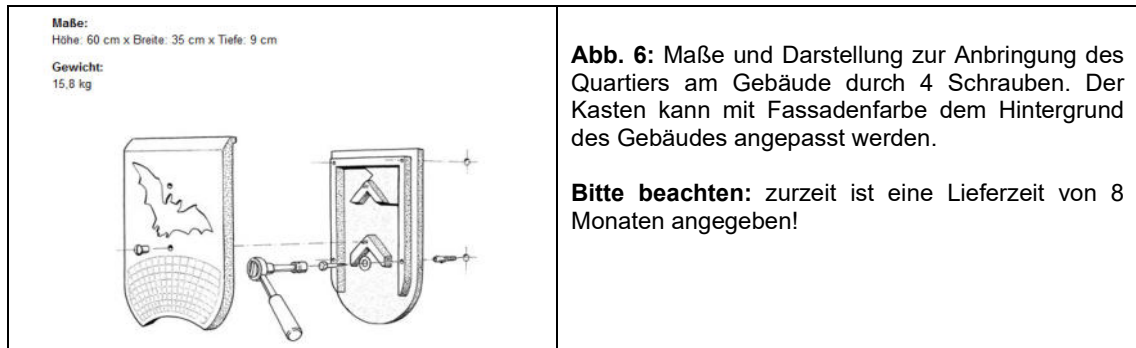
## **4.3 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt**

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um eine ökologische Vielfalt zu erhalten und/oder zu verbessern:

- ✚ **Erhalt des Gehölzstreifens durch Nachpflanzen von Bäumen**  
Im Bereich des oberen Hanges sind mindestens 5 vorrangig großkronige Bäume aus der Pflanzliste der Stadt Bretten nachzupflanzen (Stu 18/20), um den Grünstreifen zu erhalten. Empfohlen werden Hainbuche, Spitzahorn und/oder als kleinerer Baum der Feldahorn.
- ✚ **Erhalt des offenen östlichen Hangbereiches durch Pflegemaßnahmen**  
Der östliche Hangbereich sollte so gepflegt werden, dass eine Ausbreitung der Brombeeren und aufkommenden Bäume verhindert wird.

### ✚ **Aufhängen von Fledermauskästen an den neuen Gebäuden**

An den neuen Gebäuden sind in geschützten lichtarmen Bereichen mindestens je 2 Fledermaus Fassadenquartiere (z.B Fa. Schwegler 1FQ) aufzuhängen. Die Süd- oder Ostseite ist zu bevorzugen. Eine vorherige frühzeitige Absprache mit einer Fachperson ist notwendig.



## 5 Betroffenheit von Artengruppen

### 5.1 Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** im oder am Gebäude vorgefunden werden. Geeignete Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte befinden sich nicht am mit Gehölzen bestandenen Hang des Plangebietes. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Abriss des Gebäudes Nr. 6 sollte ab November vorgenommen werden, um sicher ausschließen zu können, dass sich eventuell zwischenzeitlich eingefundene Einzeltiere unter dem Dach aufhalten.

Potentiell vorkommende **Zauneidechsen** auf dem östlichen Hangbereich sind durch eine Nutzungsausparung von der Bebauung nicht betroffen. Geeignete Raupenfutterpflanzen für **Nachtfalter** wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Für die gelisteten Tagfalter, Käfer, Amphibien und Pflanzen fehlen die entsprechenden Habitate. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Prüfungen der Arten entfallen.

**Es liegt keine Betroffenheit für FFH-Anhang IV-Arten vor.**

### 5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Eine Betroffenheit von gefährdeten europäischen **Vogelarten** wird angesichts fehlender Habitate bzw. innerörtlicher Lage des Plangebietes ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Vogelarten sind häufig, unempfindlich und entsprechen dem Siedlungsraum. Diese Vogelarten sind unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Rodung und Abriss des Wohngebäudes von einem Tötungsdelikt ausgeschlossen.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

**Eine Betroffenheit von Vogelarten liegt unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahme (Zeitfenster zur Rodung der Gehölze) nicht vor.**

## 6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung besteht keine Erforderlichkeit für vertiefende Untersuchungen von FFH-Anhang IV- Arten und/ oder europäischen Vogelarten.

Eine Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten sowie von planungsrelevanten Vogelarten ist bei der Umsetzung der Planung unter Einhaltung der aufgeführten Zeitfenster zur Rodung der Gehölze und zum Abriss des Gebäudes nicht gegeben.

Zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt sollten an den neuen Gebäuden Fledermausquartiere aufgehängt werden und sollte der östliche Hang gepflegt werden, d.h. aufkommende Gehölze und Brombeeren sind regelmäßig herauszunehmen.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aus fachgutachterlicher Sicht unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

## Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G. et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.-Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. Broschüre vom Land Hessen.

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Karlsruhe.

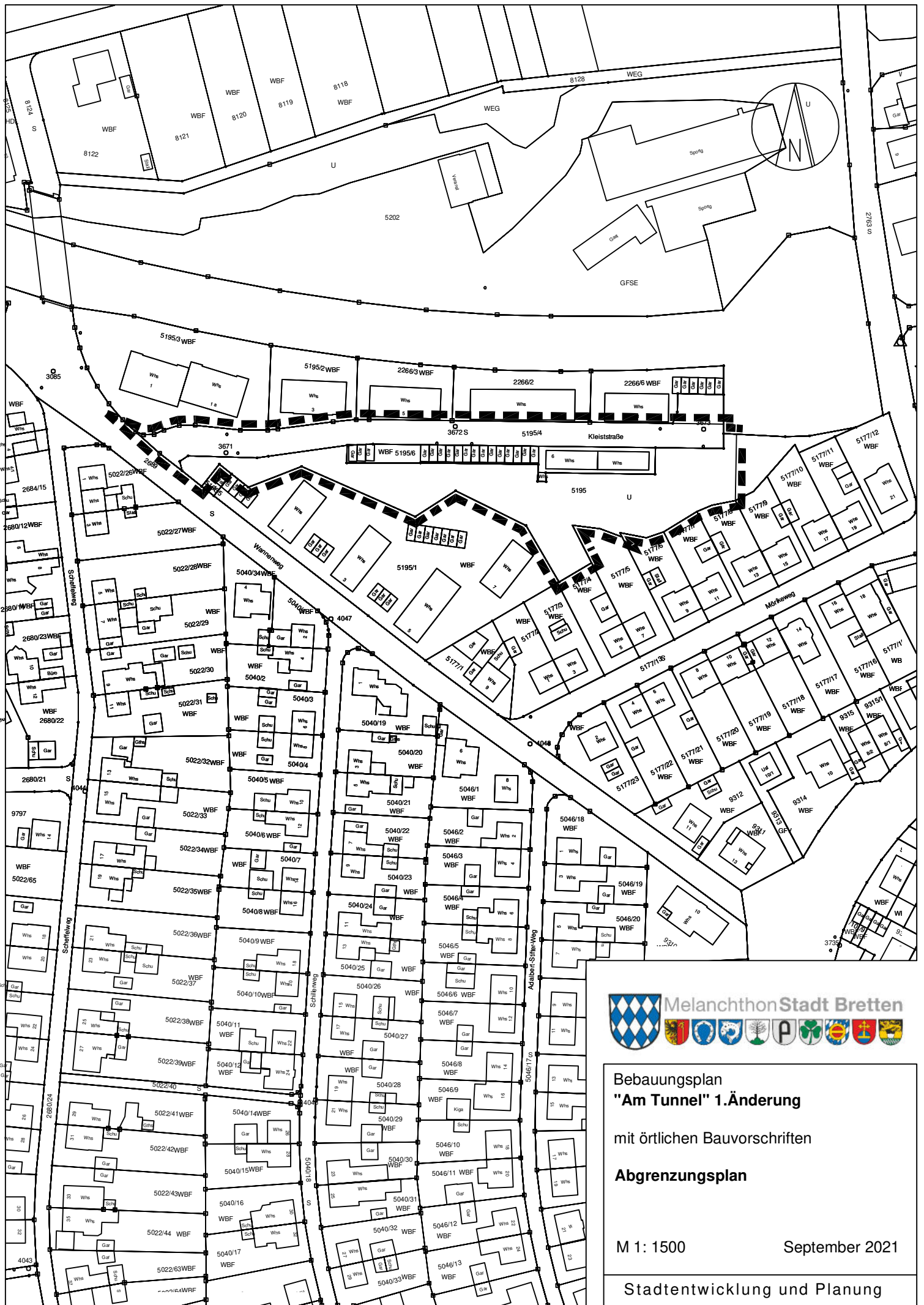
LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. ergänzte und überarbeitete Auflage. Karlsruhe.

LUBW (2020): Großer Feuerfalter. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung. Karlsruhe.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

MLR, LUBW (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen; 6. überarbeitete Auflage. Stuttgart/ Karlsruhe.

Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Bebauungsplan  
**"Am Tunnel" 1. Änderung**  
mit örtlichen Bauvorschriften  
**Abgrenzungsplan**

M 1: 1500

September 2021

Stadtentwicklung und Planung



